

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes "Land gegen Frieden" und des von dem Quartett erarbeiteten ergebnisorientierten "Fahrplans" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁵³, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

unter Hinweis darauf, dass alle Gewalthandlungen, namentlich die Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, beendet werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan²⁵⁴,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/230

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/494, Ziffer 15)²⁵⁵.

²⁵³ Siehe S/2003/529, Anlage.

²⁵⁴ A/58/75-E/2003/21.

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/230. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003 und 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002 und 2003/47 vom 24. Juli 2003,

Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern ausgearbeiteten Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung und Weiterverfolgung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Zusagen und Vereinbarungen²⁵⁶,

nach Behandlung der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des am 29. und 30. Oktober 2003 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung²⁵⁷,

sowie nach Behandlung der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 14. April 2003 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation²⁵⁸,

entschlossen, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung abgegebenen Zusagen und erzielten Vereinbarungen auch weiterhin umzusetzen und darauf aufzubauen und das koordinierte und kohärente Engagement aller maßgeblichen Interessenträger für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung zu stärken,

1. *begrüßt* die Abhaltung des ersten Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung;

2. *fordert erneut dazu auf*, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung abgegebenen Zusagen und erzielten Vereinbarungen²⁵⁹ vollständig umzusetzen und weiter darauf aufzubauen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung dieser Zusagen und Vereinbarungen und stellt fest, dass in dieser Hinsicht noch sehr viel zu tun bleibt;

4. *betont* den Zusammenhang zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁰ enthaltenen Ziele;

²⁵⁶ A/58/216.

²⁵⁷ A/58/555 und Corr. 1.

²⁵⁸ A/58/77-E/2003/62.

²⁵⁹ Siehe Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002.

²⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

5. *unterstreicht*, wie wichtig es zur Ergänzung der ein-
zelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen ist, dass die Ver-
pflichtung, die Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen
Währungs-, Finanz- und Handelssystems weiter zu stärken,
vollständig erfüllt wird, und ersucht in diesem Zusammen-
hang den Generalsekretär, die diesbezüglich getroffenen
Maßnahmen weiter zu verfolgen;

6. *anerkennt* die Initiativen zur Erweiterung der Mit-
sprache, der Teilnahme und der Vertretung der Entwicklungs-
und Transformationsländer im Rahmen der Arbeit und der
Entscheidungsprozesse der zwischenstaatlichen Organe der
institutionellen Interessenträger und bittet diese, ihre Bemü-
hungen zur Herbeiführung diesbezüglicher Beschlüsse fortzu-
setzen und zu verstärken;

7. *bittet* die Welthandelsorganisation, ihre institutionel-
len Beziehungen mit den Vereinten Nationen zu stärken, ins-
besondere durch ihre aktive Beteiligung an den Sitzungen der
Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, die
der Entwicklungsfinanzierung gewidmet sind, sowie durch
ihre Mitwirkung an der Erstellung des jährlichen Berichts
über die Umsetzung und Weiterverfolgung der auf der Inter-
nationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung abge-
gebenen Zusagen und erzielten Vereinbarungen;

8. *begrüßt* die von den wichtigsten institutionellen In-
teressenträgern auf der Internationalen Konferenz über Ent-
wicklungsfinanzierung gefassten Beschlüsse, in die Tages-
ordnungen ihrer zwischenstaatlichen Organe entsprechende
Punkte betreffend die Umsetzung des auf der Internationalen
Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten
Konsenses von Monterrey²⁶¹ aufzunehmen, und bittet alle
wichtigen institutionellen Interessenträger, dies im Einklang
mit Ziffer 70 des Konsenses von Monterrey zu erwägen und
zu der Fortschrittsbewertung für den Dialog der Generalver-
sammlung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung
und die Frühjahrstagung des Wirtschafts- und Sozialrats bei-
zutragen;

9. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz
der Vereinten Nationen, sich in Zusammenarbeit mit anderen
zuständigen Interessenträgern auch künftig in umfassender
Weise mit Rohstofffragen und ihren Auswirkungen auf die
Entwicklungsfinanzierung zu befassen;

10. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich bei sei-
ner Prüfung des Berichts der Ad-hoc-Sachverständigengrup-
pe für internationale Zusammenarbeit in Steuerangelegenhei-
ten auf seiner nächsten Arbeitstagung mit dem institutionellen
Rahmen für eine solche Zusammenarbeit zu befassen;

11. *erinnert an* Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey
und ersucht, gestützt auf die aus der Frühjahrstagung auf ho-
her Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats sowie aus dem Dia-
log auf hoher Ebene der Generalversammlung im Jahr 2003
gewonnenen Erfahrungen und im Kontext des integrierten

Ansatzes zur Weiterverfolgung und Umsetzung der auf der
Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
abgegebenen Zusagen und erzielten Vereinbarungen,

a) den Präsidenten der Generalversammlung, in Ab-
stimmung mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozial-
rats und im Benehmen mit allen Mitgliedstaaten die mit allen
wichtigen institutionellen und anderen Interessenträgern un-
ternommenen Vorbereitungen betreffend organisatorische
Fragen des Dialogs auf hoher Ebene zu verstärken;

b) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, mit
Unterstützung der Vizepräsidenten das Zusammenwirken des
Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandels-
organisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz
der Vereinten Nationen durch einen regelmäßigen Austausch
über organisatorische Fragen betreffend die Folgemaßnah-
men zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfi-
nanzierung zu verbessern, im Kontext der mit diesen Institu-
tionen unternommenen Vorbereitungen für die Tagung auf
hoher Ebene, eingedenk der Resolution 57/270 B der Gene-
ralversammlung und der Resolution 2003/47 des Wirtschafts-
und Sozialrats, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

c) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, im
Benehmen mit allen wichtigen institutionellen Interessenträ-
gern und im Rahmen des gesamtheitlichen, integrierten An-
satzes des Konsenses von Monterrey die jährliche Sondertag-
ung auf hoher Ebene auf konkrete Themen auszurichten und
dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

12. *bittet* die Regionalkommissionen, gegebenenfalls
mit Unterstützung durch die regionalen Entwicklungsbanken
und in Zusammenarbeit mit den Fonds und Programmen der
Vereinten Nationen ihre regelmäßigen zwischenstaatlichen
Tagungen zum Anlass zu nehmen, nach Bedarf im Rahmen
der vorhandenen Mittel Sondersitzungen abzuhalten, um die
regionalen und interregionalen Aspekte der Folgemaßnahmen
zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzie-
rung zu behandeln und so mitzuhelfen, etwaige Diskrepanzen
bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey auf nationa-
ler, regionaler und internationaler Ebene zu überwinden, und
zu dem Dialog auf hoher Ebene sowie zu der Frühjahrstagung
des Wirtschafts- und Sozialrats beizutragen;

13. *begrüßt* die Schaffung des Büros für Entwicklungs-
finanzierung in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftli-
che und Soziale Angelegenheiten und erklärt in dieser Hin-
sicht erneut, dass die Resolution 57/273 vollständig durchge-
führt werden muss, um das Büro in die Lage zu versetzen, den
mit den Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz
über Entwicklungsfinanzierung beauftragten zwischenstaatli-
chen Prozess wirksam zu unterstützen und die Teilnahme al-
ler Interessenträger im Einklang mit der Geschäftsordnung
der Vereinten Nationen, insbesondere der auf der Konferenz
und bei ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkredi-
tierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten, zu erleichtern
sowie auch künftig im Rahmen seines Mandats

a) Arbeitstagungen und Konsultationen mit mehreren
Interessenträgern, einschließlich Sachverständiger aus dem
öffentlichen und dem privaten Sektor sowie aus dem Hoch-

²⁶¹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzie-
rung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, An-
lage.

schulbereich und der Zivilgesellschaft, zu organisieren, um Fragen im Zusammenhang mit der Mobilisierung von Mitteln für die Entwicklungsfinanzierung und die Armutsbekämpfung zu untersuchen;

b) Aktivitäten zu organisieren, an denen verschiedene Interessenträger mitwirken, gegebenenfalls einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, mit dem Ziel, die besten Praktiken zu fördern und Informationen über die Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung abgegebenen Zusagen und erzielten Vereinbarungen auszutauschen;

14. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mögliche innovative Quellen für die Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, das Ergebnis der Analyse zu dieser Frage vorzulegen, wie in Ziffer 44 des Konsenses von Monterrey gefordert;

15. *bittet* die Länder, bis 2005 unter anderem über die bestehenden Berichterstattungsmechanismen über ihre Anstrengungen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu berichten, eingedenk der Notwendigkeit, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu verwirklichen;

16. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung des Jahres 2005 auf Ministerebene abzuhalten; der Zeitpunkt und die Modalitäten des Dialogs auf hoher Ebene werden von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festgelegt, unter Berücksichtigung anderer Großveranstaltungen im selben Jahr sowie der Notwendigkeit, angemessene Vorkehrungen für einen verstärkten Dialog zu treffen;

17. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 58/231

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/495 und Corr.1, Ziffer 17)²⁶².

58/231. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/225 vom 19. April 1996, 53/201 vom 15. Dezember 1998, 56/213 vom 21. Dezember 2001 und 57/277 vom 20. Dezember 2002 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung sowie die Resolution

2001/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Dezember 2001,

betonend, dass Kapazitätsaufbauintiativen erforderlich sind, die auf die Schaffung von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen, die Stärkung des Finanzmanagements und die Nutzung des Informations- und Technologiepotenzials gerichtet sind,

unter Hinweis darauf, dass im Jahr 2006 der zehnte Jahrestag der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Generalversammlung, die das Thema öffentliche Verwaltung und Entwicklung behandelte, stattfinden wird,

es *begrüßend*, dass auf der am 26. und 27. Juni 2003 in Santa Cruz de la Sierra (Bolivien) abgehaltenen fünften Iberoamerikanischen Konferenz der Minister für öffentliche Verwaltung und Staatsreform die Iberoamerikanische Charta für den öffentlichen Dienst²⁶³ verabschiedet wurde,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Mexikos für ihre großzügige Ausrichtung des fünften Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" vom 3. bis 7. November 2003 in Mexiko-Stadt,

unter Begrüßung der Initiativen für eine elektronische Verwaltung als Mittel zur Entwicklungsförderung,

sowie unter Begrüßung der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁵;

2. *erklärt erneut*, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele²⁶⁶, zukommt, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Ausbaus der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Managementkapazitäten im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Entwicklungs- und Transformationsländern;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Begehung des 23. Juni als Tag des öffentlichen Dienstes und der Verleihung der Preise der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung, die Amtsträger auf der ganzen Welt dazu motivieren, die öffentliche Verwaltung verstärkt in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, sich durch die Benennung von Kandidaten an dem Auszeichnungsverfahren zu beteiligen;

4. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Erklärung von Marrakesch, die auf dem vom 11. bis 13. De-

²⁶³ A/58/193, Anlage II.

²⁶⁴ Resolution 58/4, Anlage.

²⁶⁵ A/58/152.

²⁶⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.